

1180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Graf und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Stärkung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Mittelstandsgesetz) (36/A)

Die Abgeordneten Graf, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 23. Jänner 1980 den obgenannten Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die Leistungsfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe zu steigern.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag erstmals in seiner Sitzung am 20. Mai 1980 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Dr. Heindl, Köck, Mühlbacher und Wille, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dr. Schüssel, Staudinger und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hielt noch am selben Tag seine konstituierende Sitzung ab und hat den Initiativantrag in vier weiteren Sitzungen beraten. Im Zuge der Beratung wurde im Unterausschuß einvernehmlich in Aussicht genommen, daß im Handelsausschuß ein gemeinsamer Abänderungsantrag

zum Gesetzentwurf sowie ein gemeinsamer Entschließungsantrag eingebracht werden sollen.

Der neue Gesetzentwurf hat das Ziel, der Leistungssteigerung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu dienen, die

1. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören,
2. im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Umsatzes, die Kapitalausstattung und die Stellung am Markt als kleine oder mittlere Unternehmen anzusehen sind, und
3. vom Eigentümer oder Miteigentümer als Unternehmer zu einem wesentlichen Teil geleitet werden.

Zu § 5 des Gesetzentwurfes wird im Hinblick auf § 6 Abs. 1 einhellig festgestellt, daß der dort normierte Bericht erstmals die Kalenderjahre 1981 und 1982 umfassen und spätestens zum vierten Quartal 1983 dem Nationalrat zugemittelt werden wird.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 den vom Abgeordneten Mühlbacher erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen. In der daran anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Schüssel und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen brachten — wie bereits im Unterausschuß einvernehmlich in Aussicht genommen — die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Dipl.-Vw. Dr. Stix einen Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf sowie einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Handelsausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

2

1180 der Beilagen

Einstimmig wurde auch die beantragte Entschlie-
ßung zum Beschluß erhoben.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abge-
ordneter Dkfm. Löffler gewählt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag,
der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzent-
wurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen •/1
und

2. die beigedruckte Entschlie-ßung •/2
annehmen.

Wien, 1982 06 25

Dkfm. Löffler
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmannstellvertreter

/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft

(3) Finanzielle Förderungen sind in der Regel von einer angemessenen Eigenleistung abhängig zu machen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Interesse der Funktionsfähigkeit einer marktwirtschaftlichen Ordnung Maßnahmen zu setzen, die der Leistungssteigerung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmungen dienen, die

1. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören,
2. im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Umsatzes, die Kapitalausstattung und die Stellung am Markt als kleine oder mittlere Unternehmungen anzusehen sind und
3. vom Eigentümer oder Miteigentümer als Unternehmer zu einem wesentlichen Teil geleitet werden.

(2) Diese Maßnahmen sind auf den Bestand einer Vielzahl von Unternehmungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und deren wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag zu einem qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebot an Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung und zur Schaffung einer Vielzahl von Aus- und Fortbildungs- sowie von Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu richten.

§ 2. (1) Der Bund hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes sowie besonderer bundesgesetzlicher Bestimmungen auf die Stärkung der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Soweit finanzielle Förderungen aus arbeitsmarkt- oder strukturpolitischen Gründen erforderlich sind, haben sie unter Wahrung der Eigenverantwortung und der Entscheidungsfreiheit der geförderten Personen und Unternehmungen zu erfolgen. Dadurch soll insbesondere die Eigeninitiative angeregt und unterstützt werden.

Abschnitt II

Maßnahmen zur Leistungssteigerung

§ 3. Maßnahmen, die der Leistungssteigerung der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 dienen, sind die Förderung

1. der Betriebsberatung;
2. durch Information;
3. von Kooperationen;
4. von Rationalisierung;
5. von Forschung, Entwicklung und Innovation;
6. des Ausbaues der Zulieferungsmöglichkeiten auf verschiedene Wirtschaftssparten, insbesondere durch Beratung und Information sowie des Recycling;
7. der Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen durch Sicherung der Ausbildungsmöglichkeiten;
8. der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der Umschulung von Unternehmern und Arbeitnehmern.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

§ 4. Maßnahmen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 dienen, sind

1. Gewährung von Zinszuschüssen, Prämien, zinsgünstigen Darlehen und Bürgschaftsübernahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit;
2. Gewährung von Prämien und Übernahmen von Bürgschaften für Betriebsneugründungen und -übernahmen;
3. Übernahme von Garantien und Ausfallsbürgschaften durch Finanzierungsgarantiegesellschaften;
4. Gewährung von Produktionskrediten, Rahmenkrediten und Fakturvorschüssen sowie Exportrisikogarantien für Exportgeschäfte;

4

1180 der Beilagen

5. Gewährung von zinsgünstigen Darlehen, nichtrückzahlbaren Förderungsbeiträgen, Zinszuschüssen und Übernahme von Haftungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Abschnitt IV**Bericht**

§ 5. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat dem Nationalrat im dritten Quartal jedes zweiten Jahres einen Bericht über die Situation der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorzulegen. Dieser Bericht ist nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößen zu gli-

edern und hat Angaben über die Auswirkungen der vom Bund insbesondere auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 6. (1) Der Bericht gemäß § 5 ist erstmals im Jahre 1983 vorzulegen und kann in diesem Jahr dem Nationalrat auch erst im vierten Quartal übermittelt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

·/2

EntschlieÙung

Als begleitende Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft wolle der Nationalrat beschließen:

1. Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Rahmen seines Ressorts eine Kommission mit folgenden Aufgaben einzurichten:
 - a) Erstattung von Vorschlägen für die Entlastung gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe von gesetzlichen Verpflichtungen zur Hilfstätigkeit für die öffentliche Verwaltung — insbesondere im Zusammenhang mit Mitteilungen, Meldungen, Aufzeichnungen und Statistiken — sowie Erteilung von Auskünften.
 - b) Erstattung von Vorschlägen und Anregungen zur Verbesserung des Verhältnisses

zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden sowie für eine reibungslose Gestaltung der Besteuerungspraxis.

Dieser Kommission sollen Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Kammer der Wirtschaftstreuhande sowie je ein Vertreter der im Parlament vertretenen politischen Parteien angehören.

2. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ersucht, gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen Vorschläge zur Änderung der Richtlinien für eine Förderungsaktion für Betriebsmittel zugunsten gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe auszuarbeiten.